



Dieter Birnbacher: Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar? In: Matthias Kettner (Hrsg.): Biomedizin und Menschenwürde. Frankfurt a.M. 2004, S. 249 – 271, Textauszug S. 266f.

[Zu Beginn seiner Ausführungen nimmt Birnbacher eine Bestandsaufnahme der Bedeutungsgehalte des Begriffs „Menschenwürde“, wie er in den Debatten im Zusammenhang mit der Biomedizin verwendet wird, vor. Er unterscheidet zwischen „Menschenwürde als Ensemble unabwägbarer moralischer Rechte“, „Menschenwürde im schwachen Sinne: Respektierung des Humanum“ sowie Menschenwürde als „Gattungswürde“. Trotz der Unterschiedlichkeit bestehen grundlegende Gemeinsamkeiten zwischen diesen Konzepten in folgender Hinsicht: 1. Ein strikter Egalitarismus: Menschenwürde kommt allen Menschen zu, unabhängig davon, ob alle Potentialitäten realisiert sind oder auch nur realisiert werden können. 2. Speziesismus: Menschenwürde kommt allen Angehörigen der Spezies zu und nur diesen. 3. Nichtabstufbarkeit der Menschenwürde: Menschenwürde kann nur als Ganzes besessen werden.

Bei dem aus dem ersten Verständnis resultierenden Rechten handle es sich um 1. „Das Recht, von Würdeverletzungen verschont zu werden“, 2. „Das Recht auf ein Minimum an Handlungs- und Entscheidungsfreiheit“, 3. „Das Recht auf Hilfe in unverschuldeten Notlagen“, 4. „Das Recht auf ein Minimum an Lebensqualität im Sinne von Leidensfreiheit“, 5. „Das Recht, nicht ohne Einwilligung und in schwerwiegender Weise zu fremden Zwecken instrumentalisiert zu werden“.

Eine Übertragung dieser Rechte auf das zweite Konzept von Menschenwürde, dass sich auch auf Embryonen und Leichname erstreckt, sei nur sehr eingeschränkt möglich, da dies andernfalls zu einer Zubilligung zu weitreichender Schutzrechte an Embryonen, Föten und Leichnamen führe, die Rückübertragung der schwächeren Schutzrechte dieser drei Gruppen auf geborene Menschen die Relativierung der aus ihrer Menschenwürde fließenden Rechte nach sich zöge, moralische Rechte nicht einem grammatischen Subjekt zugesprochen werden könnten, dem keine reales Subjekt entspreche und nur wenige der Bedeutungsgehalte des starken Menschenwürdebegriffs auf Vor- und Nachphasen menschlichen Lebens angewandt werden könnte; so sei es z.B. nicht möglich, Leichname und Embryonen ihrer Freiheit zu berauben.

Übertragbar auf das Verständnis von Menschenwürde als „Respektierung des Humanums“ seien lediglich die Verpflichtung, Leiden zu vermeiden (weil Föten empfindungsfähig sind),



und die Verpflichtung, niemanden gravierend zu fremden Zwecken zu instrumentalisieren (weil dies bei Embryonen, Föten und Leichnamen gleichermaßen möglich ist).

Das dritte Verständnis von Menschenwürde als „Gattungswürde“ beziehe sich auf die Vorstellung einer normativen „Natürlichkeit“ insbesondere des menschlichen Erbgutes, das nicht manipuliert werden dürfe.]

[...] Mit dem Übergang von der Rekonstruktion der alltagsmoralischen Vorstellungen zur distanziert-ethischen Prüfung der in diese erhobenen Geltungsansprüche macht sich deshalb zwangsläufig ein ausgeprägteres Moment von Subjektivität bemerkbar. Auch ist auf der Ebene der Ethik eine ähnlich verbindliche Antwort, wie sie hinsichtlich der Rekonstruktion der faktisch gelebten Alltagsmoral gegeben werden kann, nicht zu erwarten. Die verschiedenen ethischen Ansätze unterscheiden sich nicht nur darin, welchen normativen Rang sie dem Begriff der Menschenwürde auf der Ebene der ethischen Theorie zuweisen, sondern auch darin, ob sie diesem auf der Theorieebene überhaupt einen Platz zuweisen. Eine Ethik wie die Kants, die den Begriff der Menschenwürde nicht nur auf der Theorieebene ansiedelt, sondern diesen zusätzlich durch eine transzendente Metaphysik desintelligiblen Selbst zu fundieren unternimmt, wird erwartbar zu anderen Beurteilungen kommen als eine naturalistische Sichtweise, die die menschliche Moral als Resultat der biologischen und kulturellen Evolution ohne Beteiligung übersinnlicher Instanzen sieht. Wer die Speziesgrenze zwischen Mensch und Tier nicht nur auf der Ebene der Alltagsmoral, sondern auch auf der Ebene der Ethik für moralisch signifikant hält, wird den mit dem Menschenwürdebegriff unauflöslich verknüpften „Speziesismus“ – die Privilegierung der eigenen gegenüber der fremden Gattung unter ansonsten gleichen moralischen Bedingungen – eher akzeptieren können als ein Vertreter des in der Tierschutzdiskussion so genannten Prinzips der Interessengleichheit, nach dem gleiche Interessen moralisch gleich viel zählen, gleichgültig, ob sie die Interessen von Menschen oder die Interessen von Tieren sind.

Im Rahmen eines im weitesten Sinn interessen-, oder besser: bedürfnisorientierten ethischen Ansatzes, wie ihn der gegenwärtige Autor vertritt, kann der Begriff der Menschenwürde lediglich auf der Ebene der Alltagsmoral (einschließlich des Rechts), nicht aber auf der Ebene der ethischen Theorie seinen Platz haben. Dies bedeutet jedoch kein irgendwie geartetes Minus für die Bedeutsamkeit dieses Begriffs und seine normative Kraft in der Praxis.

[...]

Aus einer bedürfnistheoretischen Sicht lässt sich die Abstufung in der normativen Kraft der unterschiedenen drei Bedeutungen von Menschenwürde und die Tatsache, dass dem starken



Begriff ein nahezu absoluter und dem generischen Begriff ein nur schwacher normativer Rang zukommt, relativ unproblematisch begründen. Diese Begründung ergibt sich aus der Wichtigkeit der Funktionen, die diese normativen Begriffe in der Regulierung menschlichen Handelns unter Praxisbedingungen übernehmen. Der starke Begriff dient im wesentlichen dazu, elementare menschliche Bedürfnisse wie die nach Subsistenz, Sicherheit, Freiheit und Selbstachtung zu schützen. Der generische Begriff schützt demgegenüber das sehr viel weniger lebenswichtige Bedürfnis nach Aufrechterhaltung eines von Hybridformen unbeeinträchtigten Menschenbilds – einer bestimmten Form von Orientierungssicherheit in der natürlichen Welt, zu der u. a. eine klare Grenze zwischen Menschen und Tieren gehört. Die normative Kraft des starken Begriffs kann durch die basale Natur der Bedürfnisse begründet werden, die eine Missachtung der starken Menschenwürde bei den unmittelbar Betroffenen beeinträchtigt. Verletzungen der generischen Menschenwürde beeinträchtigen dagegen nicht primär die Bedürfnisse der unmittelbar Betroffenen, sondern lediglich nachgeordnete Bedürfnisse Dritter. [...]

Dieter Birnbacher wurde 1946 in Dortmund geboren. Nach einem Studium der Philosophie, Anglistik und der Allgemeinen Sprachwissenschaft in Düsseldorf, Cambridge und Hamburg promovierte er 1973. Nach Tätigkeiten als Akademischer Rat sowie als Mitarbeiter der Arbeitsgruppe „Umwelt Gesellschaft Energie“ an der Universität Gesamthochschule Essen habilitierte er sich 1988. Ab 1993 war er Professor für Philosophie an der Universität Dortmund, seit 1996 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Arbeitsauftrag

Fassen Sie sowohl die Paraphrase (kursiv gedruckt) als auch Birnbachers Originalausführungen stichpunktartig zusammen. Wo dies Ihrer Meinung nach unvermeidlich ist, können Sie direkte Zitate verwenden.